

Kindesrecht



Inhaltsverzeichnis

3. Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter	9
I. Grundsatz	9
II. Künstliche Fortpflanzung	9
III. Bedeutung des Kindesverhältnisses zur Mutter	9
IV. Unbekannte Mutterschaft	9
V. Streitige Mutterschaft	9
VI. Erlöschen des Kindesverhältnisses	9
VII. Beurkundung des Kindesverhältnisses	9
4. Das Kindesverhältnis zum Vater: Grundlagen	10
I. Überblick	10
II. Gemeinsame Elemente	10
III. Unterschiede	10
5. Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes	11
I. Grundsatz	11
II. Voraussetzungen	11
1. Das Kindesverhältnis zur Mutter	11
2. Die Ehe der Mutter	11
3. Geburt während der Ehe	11
4. Geburt nach Tod des Ehemannes	11
5. Geburt nach Scheidung der Ehe	11
III. Künstliche Fortpflanzung	12
IV. Streitige Vermutung	12
V. Zusammentreffen zweier Vermutungen („Doppelte Ehelichkeit“)	12
VI. Beseitigung des Kindesverhältnisses	12
VII. Beurkundung des Kindesverhältnisses	12
6. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes	12
I. Gegenstand der Anfechtungsklage	12
II. Anfechtungskläger	13
1. Der Ehemann	13
2. Die Eltern des Ehemannes	13
3. das Kind	13
A. Voraussetzungen	13
B. Ausübung des Klagerechts	13
4. Dritte?	13
III. Anfechtungsbeklagte	13
IV. Anfechtungsfrist	13
1. Der Ehemann	13
2. Für die Eltern	14
3. Das Kind	14
4. Wiederherstellung der Fristen	14
5. Wahrung der Fristen	14
V. Anfechtungsgrund	14
1. Die Widerlegung der Vermutung	14
2. Die Beweislast	14
A. Grundsatz	14

B. Erleichterung	14
3. Der Beweis der Nichtvaterschaft	15
7. Anerkennung	15
I. Voraussetzungen	15
1. Beim Kind	15
2. Beim Anerkennenden	15
II. Anerkennungserklärung	15
1. Form	15
2. Rechtsnatur	16
III. Beseitigung des Kindesverhältnisses	16
IV. Beurkundung des Kindesverhältnisses	16
8. Anfechtung der Anerkennung	16
I. Gegenstand der Anfechtungsklage	16
II. Anfechtungskläger	16
1. Der Anerkennende hat die Mutter des Kindes nicht geheiratet	16
2. Der Anerkennende hat die Mutter des Kindes geheiratet	16
3. Ausübung des Klagerechts	17
III. Anfechtungsbeklagte	17
IV. Anfechtungsfrist	17
V. Anfechtungsgrund	17
1. Die Entkräftung der Anerkennung	17
2. Die Beweislast	17
A. Grundsatz	17
B. Erleichterung	17
9. Vaterschaftsklage	18
I. Gegenstand der Klage	18
II. Voraussetzungen	18
III. Kläger	18
1. Die Mutter	18
2. Das Kind	18
3. Verhältnis der Klagen	18
4. Unverzichtbarkeit	18
IV. Beklagte	18
1. Der Vater	18
2. Nach dem Tod des Vaters	19
3. Klagen gegen mehrere Männer	19
V. Klagefrist	19
1. Grundsatz	19
2. Nach Beseitigung eines andern Kindesverhältnisses	19
3. Wiederherstellung	19
VI. Klagegrund	19
1. Die Vaterschaftsvermutung	19
2. Die Zerstörung der Vermutung	19
3. Der direkte Beweis der Vaterschaft	20
4. Beweismittel	20

10. Die Adoption: Überblick	20
I. Grundgedanke und Bedeutung der Adoption	20
II. Die Pflegekindschaft	20
1. Begriff und Bedeutung	20
2. Beginn und Ende der Pflegekindschaft	20
3. Pflegekinderaufsicht	20
11. Voraussetzungen der Adoption	21
I. Unmündigkeit	21
II. Kindeswohl	21
III. Pflegeverhältnis	21
IV. Die Adoptiveltern	21
1. Im Allgemeinen	21
A. Die Rechtsbeziehung zum Kind	21
B. Andere Kinder der Adoptiveltern	21
C. Altersunterschied	21
2. Gemeinschaftliche Adoption	21
3. Einzeladoption	22
V. Zustimmungen	22
1. Das Kind	22
2. Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde	22
3. Die Eltern	22
A. Grundsatz	22
B. Zeitpunkt	22
C. Form	22
D. Inhalt	22
E. Absehen von der Zustimmung	23
a. Gründe	23
b. Entscheid	23
F. Wirkung der Zustimmung	23
VI. Adoption Mündiger und Entmündigter	23
1. Ausnahmecharakter	23
2. Die besonderen Voraussetzungen	23
3. Anwendung der Bestimmungen über die Unmündigenadoption	24
12. Wirkungen der Adoption	24
I. Grundsatz	24
1. Volladoption	24
2. Begründung des neuen Kindesverhältnisses	24
3. Erlöschen des bisherigen Kindesverhältnisses	24
4. Endgültigkeit	24
II. Im Einzelnen	24
16. Name	25
I. Allgemeines	25
II. Erwerb des Familiennamens bei der Geburt	25
1. Die Eltern sind verheiratet	25
2. Die Eltern sind nicht verheiratet	25
III. Änderung des bei der Geburt erworbenen Familiennamens	25
1. Von Gesetzes wegen	25
2. Infolge Namensänderung gemäss Art. 30	26
IV. Vorname	26

17. Bürgerrecht und Wohnsitz	26
I. Allgemeines	26
II. Erwerb des Bürgerrechts mit der Geburt	26
1. Die Eltern sind verheiratet	26
2. Die Eltern sind nicht verheiratet	26
III. Änderung des bei der Geburt erworbenen Bürgerrechts	27
1. Von Gesetzes wegen	27
2. Infolge Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht	27
IV. Ausländerrecht	27
V. Wohnsitz des Kindes	27
18. Beistand und Gemeinschaft	27
I. Gemeinschaft von Eltern und Kindern	27
II. Pflichten der Eltern und Kinder	28
1. Grundsatz	28
2. Beistand	28
3. Rücksicht	28
4. Achtung	28
III. Schutz der Gemeinschaft	28
19. Persönlicher Verkehr	28
I. Berechtigte	28
1. Die Eltern	28
2. Dritte	29
II. Belastete	29
III. Angemessenheit	29
IV. Festsetzung	29
1. Zuständigkeit	29
A. Der Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut	29
B. Die Vormundschaftsbehörde	29
C. Der Richter	30
D. Das Kind	30
2. Inhalt	30
3. Abänderung	30
4. Untersuchung	30
5. Vereinbarungen	30
V. Schranken	30
1. Im Allgemeinen	30
2. Gefährdung des Kindeswohls	31
3. Ursachen der Gefährdung	31
VI. Schutz und Durchsetzung	31
1. Gegenüber dem Inhaber der elterlichen Sorge	31
2. Gegenüber dem Kinde	31
3. Vormundschaftlicher Schutz	31
VII. Exkurs: Das „begleitete“ Besuchsrecht	31
VIII. Information und Auskunft	32
20. Die Unterhaltspflicht der Eltern	32
I. Unterhaltspflichtige	32
1. Überblick	32
2. Eltern	32
3. Kind	32

4. Stiefeltern	32
5. Pflegeeltern	33
6. Verwandte	33
7. Das Gemeinwesen	33
II. Unterhalt	33
III. Dauer der Unterhaltspflicht	33
1. Grundsatz	33
2. Nach der Mündigkeit	33
A. Voraussetzungen	33
B. Dauer der Unterhaltspflicht nach der Mündigkeit	34
IV. Unterhaltsleistung	34
21. Festsetzung des Unterhaltsbeitrages im Allgemeinen	34
I. Unterhaltsklage	34
1. Klagerecht des Kindes	34
2. Gegenstand der Klage	34
3. Verfahren und Gerichtsstand	34
4. Vorsorgliche Massnahmen	34
II. Bemessung des Unterhaltsbeitrages	35
1. Im Allgemeinen	35
2. „Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen“	35
III. Unterhaltsvertrag	35
1. Verträge über Unterhaltsbeiträge	35
2. Abfindungsverträge	35
3. Unterhaltsverträge ausserhalb der Art. 287/288	35
IV. Abänderung des Unterhaltsbeitrages	36
1. Zum Voraus	36
2. Im Nachhinein	36
A. Durch Vertrag	36
B. Durch Urteil	36
3. Sonderbedarf	36
22. Festsetzung des Unterhaltsbeitrages im eherechtlichen Verfahren	36
I. Der Vorbehalt des Art. 279 Abs. 3	36
II. Die anwendbaren Bestimmungen	37
1. Die Verweisung des Art. 278 Abs. 1	37
2. Die Verweisung des Art. 133 Abs. 1	37
III. Mündigkeit als zeitliche Grenze der Zuständigkeit	37
IV. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge	37
23. Erfüllung der Unterhaltsbeitragspflicht	37
I. Rechtsnatur der Beitragsforderung	37
II. Stellung des Gemeinwesens	37
III. Inkassohilfe	38
24. Ansprüche der unverheirateten Mutter	38

25. Grundlagen der elterlichen Sorge	38
I. Rechtsnatur	38
II. Fähigkeit, elterliche Sorge zu haben	38
1. Das Kindesverhältnis	38
2. Mündigkeit	38
III. Verhältnis der Eltern	38
1. Verheiratete Eltern	38
2. Aufhebung des Haushaltes, Trennung	39
3. Scheidung	39
A. Alleinsorge	39
B. Gemeinsame Sorge	39
4. Unverheiratete Eltern	39
IV. Dauer der elterlichen Sorge	39
26. Inhalt der elterlichen Sorge	39
I. Im Allgemeinen	39
II. Aufenthaltsbestimmung	40
III. Erziehung	40
1. Im Allgemeinen	40
2. Religiöse Erziehung	40
IV. Handlungsfähigkeit und Vertretung des Kindes	40
1. Das urteilsunfähige Kind	40
2. Das urteilsfähige Kind	41
A. Handlungsfähigkeit des Kindes	41
B. Handlungsfähigkeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	41
3. Die Vertretung durch die Eltern	41
4. Vertretung der Eltern durch das Kind	41
27. Kinderschutz	41
I. Grundlagen	41
1. Überblick	41
2. System des Kinderschutzes im engeren Sinne	42
3. Leitsätze des Kinderschutzes	42
II. Geeignete Massnahmen	42
1. Voraussetzungen	42
2. Massnahmen	42
III. Beistandschaft	43
1. Erziehungsbeistandschaft, Art. 308	43
2. Verfahrensbeistandschaft	43
3. Ausserehelichenbeistandschaft, Art. 309	43
IV. Aufhebung der elterlichen Obhut	44
1. Voraussetzungen	44
2. Massnahme	44
V. Entziehung der elterlichen Sorge	44
1. Ordentliche Entziehung nach Art. 311	44
A. Voraussetzungen, Art. 311 Abs. 1	44
B. Massnahme	44
2. Erleichterte Entziehung nach Art. 312	44
VI. Änderung der Massnahmen	45
VII. Zuständigkeit	45
1. Sachliche Zuständigkeit	45
A. Ordentliche Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden	45

B. Ausserordentliche Zuständigkeit des Eherichters	45
2. Örtliche Zuständigkeit	45
VIII. Verfahren	45
28. Kindesvermögen	45
I. Begriff	45
II. Verwaltung des Kindesvermögens	46
1. Die Stellung der Eltern	46
2. Aufgabe der Eltern	46
3. Beendigung der Verwaltung	46
III. Verwendung des Kindesvermögens	46
1. Erträge	46
2. Für den Unterhalt bestimmte Leistungen	46
3. Die Anzehung des Kindesvermögens	46
4. Unterstützungspflicht	47
IV. Freies Kindesvermögen	47
1. Auf Grund besonderer Anordnung	47
A. Ausschluss der elterlichen Verwaltung	47
B. Ausschluss der Verwendung der Erträge	47
2. Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen	47
V. Schutz des Kindesvermögens	47
1. Grundlagen	47
2. Vorbeugender Schutz	48
3. Abwehr von Gefährdung	48
A. Geeignete Massnahmen	48
B. Beistandschaft	48

3. Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter

I. GRUNDSATZ

Die Geburt offenbart unmittelbar und eindeutig die Abstammung des Kindes von der Mutter. Demgemäss entsteht das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter seit alters von Gesetzes wegen mit der Geburt (*mater semper certa est*; *Art. 252 Abs. 1 ZGB*). Es besteht bedingt schon während der Schwangerschaft (*Art. 31 Abs. 2 ZGB*). Das Kindesverhältnis entsteht auch, wenn die Mutter schon vor oder bei der Geburt der Adoption des Kindes zustimmt (*Art. 265a f. ZGB*).

II. KÜNSTLICHE FORTPFLANZUNG

Es dürfen nur Eizellen der Frau verwendet werden, bei welcher die Schwangerschaft herbeigeführt werden soll. Embryonenspende und Leihmutterschaft sind unzulässig (*Art. 119 Abs. 2 lit. d BV*), ebenso Eispende (*Art. 4 FMedG*). Auch bei der Zeugung mit fremder Eizelle entsteht das Kindesverhältnis nur zur Frau, die das Kind gebiert. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen.

III. BEDEUTUNG DES KINDESVERHÄLTNISSES ZUR MUTTER

Das Kindesverhältnis zur Mutter bildet die Grundlage der rechtlichen Wirkungen der mütterlichen Verwandtschaft und unter Vorbehalt der Adoption auch die notwendige Voraussetzung des Kindesverhältnisses zum Vater: Ist die Mutter verheiratet, so gilt ihr Gatte als Vater des Kindes (*Art. 255 Abs. 1 ZGB*). Auch die Anerkennung und die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft sind nur möglich, wenn die Mutter bekannt ist (*Art. 260 Abs. 1 ZGB*).

IV. UNBEKANNTE MUTTERSCHAFT

Übersprungen.

V. STREITIGE MUTTERSCHAFT

Übersprungen.

VI. ERLÖSCHEN DES KINDESVERHÄLTNISSES

Das mit der Geburt entstandene Kindesverhältnis zur Mutter erlischt, wenn das Kind durch ein Ehepaar (*Art. 264a Abs. 1 ZGB*), durch die Stiefmutter (*Art. 264a Abs. 3 ZGB*) oder durch eine Person allein (*Art. 264b*) adoptiert wird (*Art. 267 Abs. 2 ZGB*), nicht aber bei Adoption durch den Stiefvater (*Art. 267 Abs. 2 ZGB*).

VII. BEURKUNDUNG DES KINDESVERHÄLTNISSES

Die Geburt ist binnen drei Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen und wird im Geburtsregister eingetragen (*Art. 59 ff. ZStV*).

4. Das Kindesverhältnis zum Vater: Grundlagen

I. ÜBERBLICK

Die väterliche Abstammung ist nicht ohne weiteres sofort und eindeutig feststellbar. Das Recht kann daher das Kindesverhältnis zwischen Vater und Kind nicht unmittelbar an die Abstammung anknüpfen, sondern ist auf Behelfe angewiesen, welche nur mittelbar auf die Vaterschaft schliessen. Sie werden in *Art. 252 Abs. 2 ZGB* programmatisch aufgezählt und hierauf im Einzelnen geregelt: Die Vaterschaft des Ehemannes in *Art. 255–258 ZGB*, die Anerkennung in *Art. 260–260c ZGB* und das Vaterschaftsurteil in *Art. 262–263 ZGB*. Ausserdem kann das Kindesverhältnis zum Vater durch Adoption begründet werden (*Art. 252 Abs. 3, Art. 264–269c ZGB*).

II. GEMEINSAME ELEMENTE

Den drei auf der Abstammung beruhenden Behelfen ist gemeinsam:

1. Schlüsselfigur ist die Mutter. Die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes gründet auf der Ehe zur Mutter. Sodann betrifft die Anerkennung das Kind einer bestimmten Frau. Und schliesslich knüpft die Vaterschaftsvermutung, die Grundlage der Vaterschaftsklage, an den Geschlechtsverkehr des Beklagten mit der Mutter an; auch der direkte Beweis der Vaterschaft ist nur möglich, wenn sie bekannt ist.

2. Ehelichkeitsvermutung, Anerkennung und Vaterschaftsvermutung finden ihre Rechtfertigung in der hohen Wahrscheinlichkeit, dass der jeweilige Mann der Vater des Kindes ist. Aber sie schliessen die Möglichkeit mit ein, dass ein anderer Mann der Vater ist. Das Gesetz gestattet deshalb die Anfechtung dieser Vermutungen.

3. Die Fristen für die Anfechtung, der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes und der Anerkennung stimmen weitgehend überein (*Art. 256c, 260c ZGB*). Dies gilt auch für die Vaterschaftsklage des Kindes (*Art. 263 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB*). Sie können wiederhergestellt werden, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird (*Art. 256c Abs. 3, Art. 260c Abs. 3, Art. 263 Abs. 3 ZGB*).

III. UNTERSCHIEDE

1. Die an die Ehe der Mutter anknüpfende Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes (*Art. 255 ZGB*) ist der ordentliche Weg der Begründung des väterlichen Kindesverhältnisses. Unmittelbar auf dem Gesetz beruhend, hat sie den Vorrang vor einer konkurrierenden Anerkennung oder Vaterschaftsfeststellung. Das durch die Ehelichkeitsvermutung begründete Kindesverhältnis hat überdies einen besonderen sozialpädagogischen und sozialetischen Wert, weil es gleichzeitig mit dem Kindesverhältnis zur Mutter entsteht und so das Kind von Geburt an mit beiden Eltern verbindet. Es hat auch weitaus die grösste praktische Bedeutung.

2. Die rechtliche Stellung der Mutter ist unterschiedlich. Auf den Eintritt der Ehelichkeitsvermutung hat sie keinen Einfluss, ebenso wenig kann sie diese anfechten. Dagegen steht ihr die Klage auf Anfechtung der Anerkennung (*Art. 260a Abs. 1, Art. 259 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB*) und auf Feststellung der Vaterschaft (*Art. 261 Abs. 1 ZGB*) zu. Auch kann sie durch Verschweigen der Empfängnis und der Geburt gegenüber dem Vater die Anerkennung und durch Verschweigen des Vaters gegenüber dem Beistand des Kindes die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft faktisch erschweren oder vereiteln. Die Mutter hat aber kein Recht auf ein vaterloses Kind.

5. Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes

I. GRUNDSATZ

Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater; ebenso bei Geburt vor 300 Tagen seit Tod des Ehemannes oder — bei späterer Geburt — wenn es vor seinem Tod gezeugt worden ist (*Art. 255 Abs. 1 und 2 ZGB*). Es handelt sich um eine Rechtsvermutung (*praesumptio iuris*). Daraus ergibt sich als Rechtsfolge das Kindesverhältnis zum Vater.

II. VORAUSSETZUNGEN

1. Das Kindesverhältnis zur Mutter

Die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes setzt in erster Linie voraus, dass das Kind von der Ehefrau geboren ist. Das Kindesverhältnis zum Vater tritt zu dem zur Mutter hinzu; es ist insofern von diesem abgeleitet und sekundär.

2. Die Ehe der Mutter

Die Ehe der Mutter muss nach *Art. 94 ff. ZGB* geschlossen oder bei Trauung nach ausländischem Recht gemäss *Art. 45 IPRG* in der Schweiz anerkennbar sein. Ungültigkeitsklärung der Ehe berührt die Vermutung nicht (*Art. 109 ZGB*), ebenso wenig gerichtliche Trennung (*Art. 117 f. ZGB*) oder Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (*Art. 175 ZGB*).

3. Geburt während der Ehe

Es genügt, dass die Trauung der Geburt vorausgeht. Kommt das Kind in der Ehe zur Welt, so geht die Vermutung nach *Art. 255 Abs. 1 ZGB* einer vor der Geburt erklärten Anerkennung vor.

4. Geburt nach Tod des Ehemannes

Die Vermutung besteht auch dann, wenn das Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit dem Tod des Ehemannes geboren wird (*Art. 255 Abs. 2 ZGB*).

Die Fortdauer der Rechtsvermutung über den Tod des Ehemannes hinaus beruht auf der Tatsachenvermutung, dass das Kind vorher gezeugt worden ist. Ist die Zeugung tatsächlich nachher erfolgt, so ist die Vermutung entgegen dem zu weiten Wortlaut von *Art. 255 Abs. 2 ZGB* nicht gegeben.

5. Geburt nach Scheidung der Ehe

Wird die Ehe geschieden oder ungültig erklärt, so spricht die Lebenserfahrung dafür, dass ein später geborenes Kind nicht vom Ehemann gezeugt worden ist. *Art. 255 ZGB* lässt darum die Vermutung mit der Scheidung enden.

III. KÜNSTLICHE FORTPFLANZUNG

Der Ehemann gilt als Vater, auch wenn ein Fortpflanzungsverfahren im Sinne von *Art. 2 lit. a FMedG* angewendet worden ist.

IV. STREITIGE VERMUTUNG

Ist eine der Voraussetzungen der Vermutung streitig, so kann jeder, der ein Interesse hat, jederzeit auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der streitigen Voraussetzung und damit der Vermutung klagen.

V. ZUSAMMENTREFFEN ZWEIER VERMUTUNGEN („DOPPELTE EHELICHKEIT“)

Ist ein Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit dem Tod des Ehemannes geboren und hat die Mutter inzwischen eine neue Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater (*Art. 257 Abs. 1 ZGB*).

VI. BESEITIGUNG DES KINDESVERHÄLTNISSES

1. Das durch die Vermutung begründete Kindesverhältnis hat nie zu Recht bestanden, wenn eine ihrer Voraussetzungen fehlt.

2. Es wird durch Gutheissung der Anfechtungsklage beseitigt, wenn der Ehemann nicht der Vater ist.

Es erlischt, wenn das Kind durch ein Ehepaar, durch den Stiefvater oder durch eine Person allein adoptiert wird (*Art. 267 Abs. 2 ZGB*).

VII. BEURKUNDUNG DES KINDESVERHÄLTNISSES

Sind bei der Geburt die Voraussetzungen der Vermutung erfüllt, so wird im Geburtsregister neben der Mutter der Ehemann als Vater und das Kind im Familienregister auf dem Blatt des Ehemannes eingetragen (*Art. 67, 117 ZStV*).

6. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes

I. GEGENSTAND DER ANFECHTUNGSKLAGE

Die Anfechtungsklage richtet sich nicht gegen die Voraussetzungen der Vermutung des *Art. 255 ZGB*, sondern gegen die Vermutungsfolge, dass der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt.

II. ANFECHTUNGSKLÄGER

1. Der Ehemann

Sein Klagerecht (*Art. 256 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB*) ist von der Auflösung oder Fortdauer der Ehe unabhängig. Dagegen hat er keine Klage, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat (*Art. 256 Abs. 3 ZGB*), gleichgültig, ob diese durch Beiwohnung oder künstliche Übertragung fremden Samens erfolgt ist.

2. Die Eltern des Ehemannes

Übersprungen.

3. das Kind

A. Voraussetzungen

Das Kind kann nur anfechten, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt — als Ausdruck einer intakten Ehe — der Ehegatten aufgehört hat (*Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB*). Das Klagerecht des Kindes steht selbständig neben dem des Ehemannes oder von dessen Eltern.

B. Ausübung des Klagerechts

Ist das Kind urteilsfähig, so übt es das Klagerecht selbständig aus (*Art. 19 Abs. 2 ZGB*). An die Urteilsfähigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen. Ist das Kind dagegen urteilsunfähig, so kann die Klage nicht von seinen ordentlichen gesetzlichen Vertretern erhoben werden, denn seine Klage richtet sich gerade gegen sie (*Art. 256 Abs. 2 ZGB*).

Vielmehr hat die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen oder auf die Anzeige, die jedermann erstatten kann, zu prüfen, ob die Vaterschaft des Ehemannes zweifelhaft sei und das Interesse des Kindes die Anfechtung erheische.

4. Dritte?

Andere Dritte haben kein Klagerecht. Insbesondere nicht die Mutter und der Erzeuger.

III. ANFECHTUNGSBEKLAGTE

Die Klage des Ehemannes oder seiner Eltern richtet sich gegen das Kind und die Mutter, die des Kindes gegen den Ehemann und die Mutter (*Art. 256 Abs. 2, Art. 258 Abs. 2 ZGB*).

IV. ANFECHTUNGSFRIST

1. Der Ehemann

Er hat zwei Fristen zu wahren (*Art. 256c Abs. 1 ZGB*): Eine relative von einem Jahr seit Kenntnis der Geburt und der Tatsache, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, und eine absolute Frist von fünf Jahren seit der

Geburt.

2. Für die Eltern

Für sie gelten dieselben Fristen (*Art. 258 Abs. 2 ZGB*).

3. Das Kind

Dieses kann bis Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters klagen (*Art. 256c Abs. 2 ZGB*).

4. Wiederherstellung der Fristen

Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird (*Art. 256c Abs. 3 ZGB*).

5. Wahrung der Fristen

Die Fristen werden durch Erhebung der Klage im Sinne des bundesrechtlichen Begriffes der Klageanhebung gewahrt.

V. ANFECHTUNGSGRUND

1. Die Widerlegung der Vermutung

Die Vermutung wird durch den Beweis widerlegt, dass der Ehemann nicht der Vater sei (*Art. 256a Abs. 1 ZGB*). Es genügt, wenn seine Vaterschaft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

2. Die Beweislast

A. Grundsatz

Die Beweislast trifft den Kläger (*Art. 8, Art. 256a Abs. 1 ZGB*).

B. Erleichterung

Ist ein Kind vor Abschluss der Ehe oder zu einer Zeit gezeugt worden, da der gemeinsame Haushalt aufgehoben war, so ist die Anfechtung nicht weiter zu begründen (*Art. 256b Abs. 1 ZGB*). Dabei wird vermutet, dass das frühestens 180 Tage nach Abschluss der Ehe und spätestens 300 Tage nach dem Tod des Ehemannes geborene Kind während der Ehe gezeugt worden ist (*Art. 256a Abs. 2 ZGB*).

3. Der Beweis der Nichtvaterschaft

Der Kläger hat zu begründen, weshalb der Ehemann nicht der Vater ist. Die Anforderungen richten sich nach den konkreten Umständen. Der Beweis kann geführt werden:

1. durch den Beweis, dass der Ehemann der Mutter in der Empfängniszeit nicht beigewohnt hat;
2. durch den Beweis, dass die Mutter das Kind trotz allfälliger Beiwohnung des Ehemannes nicht von ihm empfangen hat (naturwissenschaftliches Gutachten);
3. durch den Beweis, dass eine Samenspende für die Schwangerschaft nicht kausal war oder diese durch Beiwohnung eines Dritten oder durch ein unerlaubtes künstliches Fortpflanzungsverfahren bewirkt wurde.

7. Anerkennung

I. VORAUSSETZUNGEN

1. Beim Kind

Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen (*Art. 260 Abs. 1 ZGB*). Das Findelkind kann nicht anerkannt werden, solange die Mutter unbekannt ist. Ebenso wenig ist die Anerkennung zulässig, wenn ein väterliches Kindesverhältnis auf Grund der Ehelichkeitsvermutung, einer andern Anerkennung oder eines Vaterschaftsurteils besteht oder das Kind durch ein Ehepaar oder durch eine Einzelperson adoptiert ist.

Die Anerkennung ist jederzeit zulässig. Schon von der Zeugung an, sofern das Kind lebend geboren wird (*Art. 31 Abs. 2 ZGB*) und die Mutter bekannt ist.

2. Beim Anerkennenden

Der Anerkennende muss urteilsfähig sein (*Art. 16 ZGB*). Ist er unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes notwendig (*Art. 260 Abs. 2 ZGB*). Die Anerkennung steht dem Vater zu. Demnach darf nur anerkennen, wer Vater ist oder zu sein glaubt. Da diese Tatsache aber nicht sofort objektiv erkennbar ist, kann die Anerkennung nicht von ihr abhängig gemacht werden. Es dürfen lediglich keine Umstände vorliegen, welche die Vaterschaft ausschliessen.

Die Umstände der Zeugung sind unerheblich. Auch das im Ehebruch oder in Blutschande gezeugte Kind kann anerkannt werden.

II. ANERKENNUNGSERKLÄRUNG

1. Form

Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Richter (*Art. 260 Abs. 3 ZGB*). Andere Formen sind ausgeschlossen. So wird das Kindesverhältnis durch Anerkennung der Vaterschaft in einem Unterhaltsvertrag nicht begründet.

2. Rechtsnatur

Die Anerkennung ist absolut höchstpersönlich (*Art. 19 Abs. 2 ZGB*). Gesetzliche und rechtsgeschäftliche Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Anerkennung ist Gestaltungsakt und damit unwiderruflich.

III. BESEITIGUNG DES KINDESVERHÄLTNISSES

Fehlt eine materielle oder formelle Voraussetzung, so ist die Anerkennung nichtig. Das durch gültige Anerkennung begründete Kindesverhältnis wird durch Gutheissung der Anfechtungsklage beseitigt. Es erlischt zudem, wenn das Kind adoptiert wird (*Art. 67 Abs. 2 ZGB*).

IV. BEURKUNDUNG DES KINDESVERHÄLTNISSES

Die Anerkennung ist nach ihrer Beurkundung dem Zivilstandsbeamten des Geburtsortes und weiterer Orte mitzuteilen (*Art. 120 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 130 Abs. 4 ZStV*).

8. Anfechtung der Anerkennung

I. GEGENSTAND DER ANFECHTUNGSKLAGE

Gegenstand der Anfechtung bildet formell die nach *Art. 260 ZGB* gültig zustande gekommene Anerkennung. Die Anfechtung richtet sich materiell gegen das durch die Anerkennung begründete Kindesverhältnis. Streitig sind nicht die Voraussetzungen der Anerkennung, sondern die in ihr enthaltene Behauptung des Anerkennenden, er sei der Vater des Kindes. Diese kann nur auf dem Wege der besonderen Anfechtungsklage gemäss *Art. 260a ff. ZGB* widerlegt werden, nicht durch private Bestreitung, Einrede in einem andern gerichtlichen oder administrativen Verfahren, Berichtigung oder Feststellungsklage.

II. ANFECHTUNGSKLÄGER

1. Der Anerkennende hat die Mutter des Kindes nicht geheiratet

Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, angefochten werden, namentlich von der Mutter, die, anders als bei der Ehelichkeitsvermutung, an der Begründung des väterlichen Kindesverhältnisses nicht beteiligt ist, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden (*Art. 260a Abs. 1 ZGB*).

2. Der Anerkennende hat die Mutter des Kindes geheiratet

Heiraten die Eltern einander, so befindet sich das Kind sozialpsychisch im Wesentlichen in der nämlichen Lage, wie das in der Ehe geborene. Demgemäss finden die Bestimmungen über das während der Ehe geborene Kind entsprechende Anwendung, sobald die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist (*Art. 259 Abs. 1 ZGB*).

Die Anfechtung der Anerkennung richtet sich sinngemäss nach den allgemeinen Bestim-

mungen über die Anerkennung (*Art. 259 Abs. 3 ZGB*), also nach den *Art. 260a ff. ZGB*. Indessen ist das Klagerecht beschränkt:

Die Anerkennung kann nur angefochten werden von der Mutter oder vom Kind bzw. dessen Nachkommen oder vom Ehemann oder von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Ehemannes.

3. Ausübung des Klagerechts

Die Anfechtung ist ein höchstpersönliches Recht. Seine Ausübung setzt Urteilsfähigkeit voraus (*Art. 16, 18 ZGB*).

III. ANFECHTUNGSBEKLAGTE

Die Anfechtungsklage richtet sich gegen den Anerkennenden und das Kind, soweit diese nicht selber klagen (*Art. 260a Abs. 3 ZGB*).

IV. ANFECHTUNGSFRIST

Die Frist für die Anfechtung der Anerkennung entspricht der Regelung für die Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung (*Art. 256c ZGB*).

V. ANFECHTUNGSGRUND

1. Die Entkräftung der Anerkennung

Die Anerkennung ersetzt den Beweis der Vaterschaft. Sie wird durch den Beweis entkräftet, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist (*Art. 260b Abs. 1 ZGB*).

2. Die Beweislast

A. Grundsatz

Die Beweislast trifft den Kläger (*Art. 8 ZGB*).

B. Erleichterung

Die Anfechtung für die Mutter und das Kind, die durch eine unwahre Anerkennung am stärksten betroffen werden, wird erleichtert: Die Erhebung der Klage genügt; damit wird die Vaterschaft des Anerkennenden bestritten.

9. Vaterschaftsklage

I. GEGENSTAND DER KLAGE

Sowohl die Mutter als das Kind können auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen (*Art. 261 Abs. 1 ZGB*). Die Vaterschaftsklage ist Gestaltungsklage.

II. VORAUSSETZUNGEN

Das väterliche Kindesverhältnis kann nur für das Kind einer bestimmten Frau festgestellt werden. Die Vaterschaftsklage setzt daher voraus, dass das Kindesverhältnis zur Mutter bekannt ist.

III. KLÄGER

1. Die Mutter

Die Mutter hat ein höchstpersönliches Recht auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater.

2. Das Kind

Das Klagerecht des Kindes ist ebenfalls höchstpersönlich, wird aber während seiner Urteilsunfähigkeit durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Das ist, wenn das Kind unter elterlicher Sorge der Mutter steht (*Art. 298 Abs. 1 ZGB*), der Beistand (*Art. 309 Abs. 1 ZGB*), sonst der Vormund. Das Klagerecht setzt kein Interesse des Kindes voraus.

3. Verhältnis der Klagen

Mutter und Kind können zusammen oder selbständig klagen. Sie sind einfache, nicht notwendige Streitgenossen. Es besteht kein Vorrang der einen Klage vor der anderen.

4. Unverzichtbarkeit

Als höchstpersönliches Recht ist die Klage unverzichtbar (*Art. 27 ZGB*).

IV. BEKLAGTE

1. Der Vater

Die Vaterschaftsklage richtet sich gegen den Mann, der nach der Klagebehauptung der Vater ist (*Art. 261 Abs. 2 ZGB*). Ausgeschlossen ist die Klage gegen einen Mann, gegen den vorher eine Anfechtungsklage nach *Art. 256 ff. ZGB* oder *Art. 260a ff. ZGB* gutgeheissen worden ist.

2. Nach dem Tod des Vaters

Ist der Vater gestorben, so richtet sich die Klage gegen seine Nachkommen; wenn solche fehlen, gegen die Eltern; wenn beide fehlen, gegen die Geschwister; und, wenn auch solche fehlen, gegen die zuständige Behörde seines letzten Wohnsitzes (*Art. 261 Abs. 2 ZGB*).

3. Klagen gegen mehrere Männer

Ist die Vaterschaft verschiedener Männer in Betracht zu ziehen, so kann gegen jeden von ihnen gleichzeitig oder nacheinander eine selbständige Klage erhoben werden. Die weiteren Beischläfer können schon in das Beweisverfahren des ersten Prozesses einbezogen werden (*Art. 254 Ziff. 2 ZGB*).

V. KLAGEFRIST

1. Grundsatz

Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen: 1. von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt; 2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters (*Art. 263 Abs. 1 ZGB*).

2. Nach Beseitigung eines andern Kindesverhältnisses

Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem andern Mann, so kann in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden (*Art. 263 Abs. 2 ZGB*).

3. Wiederherstellung

Nach Ablauf der Frist wird eine Vaterschaftsklage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird (*Art. 263 Abs. 3 ZGB*).

VI. KLAGEGRUND

Rechtsgrund der Klage ist die Vaterschaft des Beklagten.

1. Die Vaterschaftsvermutung

Hat der Beklagte in der Zeit vom 300. Tag bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet (*Art. 262 Abs. 1 ZGB*). Die Beiwohnung ist von der Klagepartei zu beweisen (*Art. 8 ZGB*).

2. Die Zerstörung der Vermutung

Die Vermutung fällt weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen ist (*Art. 262 Abs. 3 ZGB*). Die Vermutung fällt überdies dahin, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten (*Art. 262 Abs. 3 ZGB*).

3. Der direkte Beweis der Vaterschaft

Die an die Beiwohnung anknüpfende Vaterschaftsvermutung ist eine Erleichterung für die Klagepartei, nicht zwingende Voraussetzung der Gutheissung der Vaterschaftsklage. Der Klagepartei steht der direkte Beweis der Vaterschaft des Beklagten offen.

4. Beweismittel

Der Beweis der Nichtvaterschaft, der grösseren Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft und der Vaterschaft kann nur mit naturwissenschaftlichen Gutachten geführt werden.

10. Die Adoption: Überblick

I. GRUNDGEDANKE UND BEDEUTUNG DER ADOPTION

Die Adoption behandelt Menschen, die nicht voneinander abstammen, rechtlich wie Eltern und Kinder. Die Adoption kann damit verschiedenste Zwecke erfüllen. Die sozialpsychische Beziehung zwischen Pflegeeltern und Kind wird in der jüngeren Gesetzgebung als selbständiger, der Abstammung ebenbürtiger Entstehungsgrund des Kindesverhältnisses anerkannt (*Art. 252 Abs. 3 ZGB*). Dabei steht die Adoption Unmündiger durch Verheiratete im Mittelpunkt (*Art. 264a ZGB*).

II. DIE PFLEGEKINDSCHAFT

1. Begriff und Bedeutung

Pflegekindschaft im weiten Sinne liegt vor, wenn ein Unmündiger in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Familienverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt. Das Recht muss dem Pflegekind den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten sichern, die das Kind ordentlicherweise in der eigenen Familie geniesst (*Art. 302 ZGB, Art. 20 UKRK*).

2. Beginn und Ende der Pflegekindschaft

Das Pflegeverhältnis kommt durch Vertrag, einen familienrechtlichen Innominatkontrakt mit auftragsrechtlichen Elementen, zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder der die Fremdpflege anordnenden Behörde und den Pflegeeltern zustande. Ist das Kind urteilsfähig, so kann seine Anhörung geboten sein (*Art. 301 Abs. 2 ZGB*). Ohne Kündigungsfrist kann die Pflegekindschaft jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, aufgehoben werden, ebenso aus wichtigen Gründen vor Ablauf einer vertraglichen Kündigungsfrist. Das Pflegeverhältnis erlischt spätestens mit der Mündigkeit des Kindes.

3. Pflegekinderaufsicht

Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht (*Art. 310 Abs. 1 ZGB*).

11. Voraussetzungen der Adoption

I. UNMÜNDIGKEIT

Die Adoption ist in erster Linie für das unmündige Kind bestimmt. Unmündig ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat (*Art. 14 ZGB*). Vgl. dazu *Art. 268 Abs. 3 ZGB*.

II. KINDESWOHL

Ein Kind darf adoptiert werden, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Adoption diene seinem Wohle (*Art. 264 ZGB*). Einzelne, für die Bedeutung des Kindeswohls besonders wichtige Umstände sind in *Art. 268a Abs. 2 ZGB* hervorgehoben.

III. PFLEGEVERHÄLTNIS

Das Kind darf nur adoptiert werden, wenn die Adoptiveltern ihm während wenigstens zwei Jahren Pflege und Erziehung erwiesen haben (*Art. 264 ZGB*). Das Pflegeverhältnis hat den Sinn einer Probe- und Überlegungsfrist.

IV. DIE ADOPTIVELTERN

1. Im Allgemeinen

A. Die Rechtsbeziehung zum Kind

Die Adoption ist nur zulässig, wenn ein Kindesverhältnis zu dem oder den Adoptierenden fehlt.

B. Andere Kinder der Adoptiveltern

Dass die Adoptiveltern bereits Kinder haben, schliesst die Adoption Unmündiger nicht aus, ist aber für die Frage bedeutsam, ob die Adoption dem Wohl des Kindes diene. Auch darf die Adoption bereits vorhandene Kinder der Adoptiveltern nicht in unbilliger Weise zurücksetzen (*Art. 264 ZGB*).

C. Altersunterschied

Das Kind muss wenigstens sechzehn Jahre jünger sein als die Adoptiveltern (*Art. 265 Abs. 1 ZGB*).

2. Gemeinschaftliche Adoption

Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren; anderen Personen ist die gemeinschaftliche Adoption nicht gestattet (*Art. 264a Abs. 1 ZGB*). Die gemeinschaftliche Adoption ist zugleich Pflicht und Vorrecht Verheirateter. Die Stiefkindadoption ist somit eine Variante der gemeinschaftlichen Adoption (*Art. 264a Abs. 3 ZGB*).

3. Einzeladoption

Die Einzeladoption ist nach *Art. 264b ZGB* zulässig.

V. ZUSTIMMUNGEN

1. Das Kind

Erscheint das Kind für die in Frage stehende Adoption als urteilsfähig, das trifft in der Regel vom 14. Altersjahr an zu, so ist seine Zustimmung zur Adoption erforderlich (*Art. 265 Abs. 2 ZGB*).

2. Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

Ist das Kind bevormundet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen (*Art. 265 Abs. 3, Art. 422 Ziff. 1 ZGB*).

3. Die Eltern

A. Grundsatz

Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes (*Art. 265a Abs. 1 ZGB*). Das Zustimmungsrecht ist eine Wirkung des Kindesverhältnisses. Das Zustimmungsrecht ist von der elterlichen Sorge unabhängig; es kommt als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts auch dem geschiedenen Elter zu, dem das Kind nicht zugeteilt wurde.

B. Zeitpunkt

Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt (*Art. 265b Abs. 1 ZGB*), und kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden (*Art. 265b Abs. 2 ZGB*). Wird die Zustimmung nach einem Widerruf erneuert, so ist sie endgültig (*Art. 265b Abs. 3 ZGB*).

C. Form

Die Zustimmung ist bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären und im Protokoll vorzumerken (*Art. 265a Abs. 2 ZGB*).

D. Inhalt

Die Erklärung muss den Willen zum Ausdruck bringen, der Adoption des Kindes zuzustimmen.

E. Absehen von der Zustimmung

a. Gründe

Von der Zustimmung eines Elters kann abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist (*Art. 265c Ziff. 1 ZGB*). Ausserdem kann von der Zustimmung eines Elters abgesehen werden, wenn er sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat (*Art. 265c Ziff. 2 ZGB*).

b. Entscheid

Liegt die Zustimmung eines Elters nicht vor oder wird sie verweigert, so kann ein Entscheid beantragt werden, ob von ihr abzusehen sei (*Art. 265d Abs. 1 ZGB*).

F. Wirkung der Zustimmung

Die Zustimmung der Eltern ist notwendige Voraussetzung der Adoption. Fehlt sie, so ist die Adoption nach *Art. 269 ZGB* anfechtbar. Die Zustimmung und der Entscheid, von ihr abzusehen, bewirken den Untergang des Besuchsrechts, sobald das Kind zum Zwecke künftiger Adoption untergebracht wird (*Art. 274 Abs. 3 ZGB*). Die elterliche Unterhaltspflicht wird nicht berührt; indessen entspricht es der Billigkeit, spätestens von der Unterbringung des Kindes an keine Unterhaltsbeiträge mehr einzufordern (*Art. 294 Abs. 2 ZGB*).

VI. ADOPTION MÜNDIGER UND ENTMÜNDIGTER

1. Ausnahmecharakter

Erwachsene Personen sollen nur in besondern Situationen, die mit den bei Unmündigen vorausgesetzten vergleichbar sind (*Art. 266 Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB*), adoptiert werden. Die Mündigenadoption hat somit Ausnahmecharakter.

2. Die besonderen Voraussetzungen

Die Adoption Mündiger oder Entmündigter ist nur gestattet, wenn:

1. andere Nachkommen fehlen;
2. der Adoptierende und die zu adoptierende Person während wenigstens fünf Jahren in Hausgemeinschaft gelebt haben;
3. und eine dieser drei Voraussetzungen gegeben ist:
 - (a) Hilfsbedürftigkeit der zu adoptierenden Person aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen;
 - (b) Pflege und Erziehung während der Unmündigkeit der zu adoptierenden Person für wenigstens fünf Jahre;
 - (c) andere wichtige Gründe.

Diese Gründe finden sich in *Art. 266 ZGB*.

3. Anwendung der Bestimmungen über die Unmündigenadoption

Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Adoption Unmündiger entsprechende Anwendung (*Art. 266 Abs. 3 ZGB*).

12. Wirkungen der Adoption

I. GRUNDSATZ

1. Volladoption

Das Kind erhält mit der Rechtskraft der Adoption die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern (*Art. 267 Abs. 1 ZGB*: Volladoption).

2. Begründung des neuen Kindesverhältnisses

Die Adoption begründet zwischen dem oder den Adoptierenden und dem Kinde ein Kindesverhältnis (*Art. 252 Abs. 3 ZGB*).

3. Erlöschen des bisherigen Kindesverhältnisses

Das bisherige Kindesverhältnis erlischt (*Art. 267 Abs. 2 ZGB*).

4. Endgültigkeit

Die Adoption ist unauflöslich. Sie kann nur durch Anfechtung (*Art. 269–269b ZGB*) oder neue Adoption aufgehoben werden.

II. IM EINZELNEN

1. Das Kind scheidet aus der angestammten Familie aus und tritt in die Verwandtschaft der Adoptierenden ein, wie wenn es ihr leibliches Kind wäre. Zwischen Blutsverwandten und Adoptivverwandten wird nicht unterschieden.

2. Die Adoption begründet das Ehehindernis der Verwandtschaft und der Stiefkindschaft, lässt es aber auch in der angestammten Familie bestehen (*Art. 95 Abs. 1, 3 ZGB*).

3. Das Adoptivkind erhält den Familiennamen der Adoptierenden im Zeitpunkt der Adoption.

4. Das unmündige Kind erhält anstelle seines bisherigen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Adoptiveltern (*Art. 267a ZGB*).

5. Mit der Adoption entstehen die elterliche Unterhaltspflicht (*Art. 276 ZGB*) und die gegenseitige Unterstützungspflicht (*Art. 328 f. ZGB*).

6. Die Adoptiveltern erwerben mit der Adoption die elterliche Sorge über das unmündige Kind (*Art. 296 ZGB*).

7. Zwischen dem Adoptivkind einerseits und den Adoptiveltern andererseits entsteht das gegenseitige gesetzliche Erbrecht der Verwandten gemäss *Art. 457 ff. ZGB*.

16. Name

I. ALLGEMEINES

Der Familienname dient zusammen mit dem Vornamen der Individualisierung und Identifizierung der natürlichen Person und ihrer Verbindung mit der Familie. Das Kind hat das Recht auf einen Namen von Geburt an (*Art. 7 UKRK*).

Die Bestimmungen über den Namen sind zwingend. Der Erwerb des Familiennamens erfolgt derivativ, d.h. das Kind leitet seinen Familiennamen von einem Elter ab. Er ist überdies kausal, d.h. abhängig von der Rechtsbeständigkeit und Fortdauer des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und diesem Elter.

II. ERWERB DES FAMILIENNAMENS BEI DER GEBURT

1. Die Eltern sind verheiratet

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind ihren Familiennamen (*Art. 270 Abs. 1 ZGB*). Der Wortlaut ist zu eng; massgebend ist, ob der Ehemann als Vater gilt (*Art. 255 ZGB*). Der Familienname der Eltern wird vom Eherecht bestimmt. Ordentlicherweise ist es der Name des Ehemannes (*Art. 160 Abs. 1 ZGB*), ausnahmsweise der Name der Mutter (*Art. 30 Abs. 2 ZGB*). Die Scheidung der Eltern ändert nichts am Familiennamen der Kinder, auch wenn die Mutter gestützt auf *Art. 119 Abs. 1 ZGB* wieder den früheren Namen annimmt.

2. Die Eltern sind nicht verheiratet

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen der Mutter (*Art. 270 Abs. 2 ZGB*). Anerkennung und Vaterschaftsurteil (*Art. 260 f. ZGB*) sind ohne Einfluss auf den Namen des Kindes, es sei denn, die Eltern schliessen miteinander die Ehe (vgl. *Art. 259 ZGB*).

III. ÄNDERUNG DES BEI DER GEBURT ERWORBENEN FAMILIENNAMENS

1. Von Gesetzes wegen

Wird die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes erfolgreich angefochten (*Art. 256 ff. ZGB*), so richtet sich der Name des Kindes nach *Art. 270 Abs. 2 ZGB*. Eine Änderung tritt nur ein, wenn das Kind nach der Scheidung der Mutter geboren wird und diese den Namen, den sie durch die Ehe erworben hatte, gemäss *Art. 119 Abs. 1 ZGB* aufgibt.

Das Adoptivkind erhält anstelle des bisherigen den Familiennamen der Adoptierenden (*Art. 267 ZGB*).

Erwirbt das Kind infolge einer Änderung des Kindesverhältnisses anstelle des bisherigen einen andern Familiennamen, so erstreckt sich der Namenswechsel auf alle Personen, die von ihm ihren Familiennamen erworben haben, also gegebenenfalls auf Ehefrau und Kinder. Für die Kinder gilt dies auch, wenn sie mündig sind. Diese Wirkung kann nur durch Namensänderung gemäss *Art. 30 ZGB* abgewendet werden. Das Gesetz sollte sie von der Zustimmung des Kindes abhängig machen oder ihm ein Ablehnungsrecht einräumen.

2. Infolge Namensänderung gemäss Art. 30

Die Änderung des Familiennamens kann von der Regierung des Wohnsitzkantons bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (*Art. 30 Abs. 1 ZGB*). Das Recht auf den Namen gehört zu den Persönlichkeitsrechten; das Gesuch um Namensänderung wird für das urteilsunfähige Kind vom gesetzlichen Vertreter gestellt, bei Interessenskollision von einem Beistand. Das urteilsfähige Kind handelt selbst (*Art. 19 Abs. 2 ZGB*).

IV. VORNAME

Der Vorname dient der Bezeichnung des Geschlechts und der Identität der natürlichen Person. Seine Wahl steht den Eltern zu (*Art. 301 Abs. 4 ZGB*). Sind sich die Eltern nicht einig, so erhält das Kind von jedem Elter einen Vornamen; die Mutter hat wegen des Vorranges ihres Kindesverhältnisses den Vortritt. Der Vorname muss das Geschlecht nicht mehr zum Ausdruck bringen.

17. Bürgerrecht und Wohnsitz

I. ALLGEMEINES

Das Bürgerrecht verbindet die natürliche Person mit der staatlichen Gemeinschaft und bildet die Grundlage bestimmter Rechte und Pflichten. Es wird vom öffentlichen Recht bestimmt (*Art. 22 Abs. 2 ZGB*). Auf Grund von *Art. 38 Abs. 1 BV* regeln *Art. 1, 4, 6, 7, 8, 8a, 10 und 11 BüG* den von Gesetzes wegen eintretenden Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch das Kind. Der Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Schweizer wird dagegen durch *Art. 271 und 267a ZGB* normiert. *ZGB* und *BüG* stimmen weitgehend überein. Auch für das *BüG* ist die Einheit der Kleinfamilie wegleitend.

II. ERWERB DES BÜRGERRECHTS MIT DER GEBURT

1. Die Eltern sind verheiratet

Wenn der Vater Schweizer ist, erhält das Kind das Schweizer, Kantons- und Gemeinde-Bürgerrecht des Vaters (*Art. 271 Abs. 1 ZGB; Art. 1 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a BüG*). Das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht (*Art. 1 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Abs. 1 BüG*).

2. Die Eltern sind nicht verheiratet

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, d.h. ist die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes (*Art. 255 ZGB*) nicht gegeben, so erhält das Kind das Schweizer, Kantons- und Gemeinde-Bürgerrecht der Mutter (*Art. 271 Abs. 2 ZGB; Art. 1 Abs. 1 lit. b, Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. b BüG*).

III. ÄNDERUNG DES BEI DER GEBURT ERWORBENEN BÜRGERRECHTS

1. Von Gesetzes wegen

Heiraten die Eltern, so finden auf das vorher geborene Kind die Bestimmungen über das während der Ehe geborene entsprechende Anwendung (*Art. 259 Abs. 1 ZGB*). Das Kind erhält deshalb das Bürgerrecht des Vaters und verliert sein vorheriges (*Art. 271 Abs. 1 ZGB*). Eine Heirat der schweizerischen Mutter mit dem ausländischen Vater bleibt ohne Einfluss auf das Bürgerrecht des Kindes.

Wächst das schweizerische aussereheliche Kind unter der elterlichen Sorge des Vaters auf und erhält es aus diesem Grund durch Namensänderung den Familiennamen des Vaters, so erwirbt es anstelle des bisherigen das Bürgerrecht des Vaters (*Art. 271 Abs. ZGB*).

Das unmündige Kind erhält mit der Adoption anstelle seines bisherigen das Bürgerrecht der Adoptiveltern (*Art. 267a ZGB*).

Wird das väterliche Kindesverhältnis durch Anfechtungsurteil aufgehoben, so erhält das Kind anstelle des bisherigen das Bürgerrecht, das ihm auf Grund des mütterlichen Kindesverhältnisses im Zeitpunkt der Geburt zusteht.

2. Infolge Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts durch Verwaltungsakt werden für das Schweizer Bürgerrecht in *Art. 12–48 BüG*, für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht durch die kantonalen Bürgerrechtsgesetze geregelt.

IV. AUSLÄNDERRECHT

Noch nicht 18-jährige Kinder eines niedergelassenen Ausländers haben Anspruch darauf, in dessen Bewilligung einbezogen zu werden, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben werden (*Art. 17 Abs. 2 ANAG*).

V. WOHNSITZ DES KINDES

Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elters, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (*Art. 25 Abs. 1 ZGB*).

18. Beistand und Gemeinschaft

I. GEMEINSCHAFT VON ELTERN UND KINDERN

Der Pflicht der Ehegatten zu Treue und Beistand (*Art. 159 Abs. 3 ZGB*) entsprechend sind Eltern und Kinder einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert (*Art. 272 ZGB*). Diese Pflicht besteht unbefristet und unabhängig von elterlicher Sorge und häuslicher Gemeinschaft.

II. PFLICHTEN DER ELTERN UND KINDER

1. Grundsatz

Die Verantwortung für den Nächsten ist sittliches Postulat. Im Bereich der Familie ist sie gemäss *Art. 272 ZGB* Rechtspflicht. Besonders wichtige Folgerungen sind in den Bestimmungen über den persönlichen Verkehr (*Art. 273 ff. ZGB*), die Unterhaltspflicht der Eltern (*Art. 276 ff. ZGB*), die elterliche Sorge (*Art. 297 ff. ZGB*), das Kindesvermögen (*Art. 318 ff. ZGB*), die Verwandtenunterstützungspflicht (*Art. 328 f. ZGB*) und die Beschränkung des Rechts des Kindes zur Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes (*Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB*) kodifiziert. Darüber hinaus ist *Art. 272 ZGB* als allgemeiner Rechtsgrundsatz wegleitend für die Auslegung des Kindesrechts und bietet Grundlage für die Beurteilung nicht ausdrücklich geregelter Fragen im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

2. Beistand

Auch ohne die Voraussetzungen der Unterstützungspflicht (*Art. 328 f. ZGB*) sind Eltern und Kinder verpflichtet, einander beizustehen: durch Geld-, Natural- und Dienstleistungen. Solche Hilfe ist im Zweifel unentgeltlich und bildet daher keine Schenkung (*Art. 239 Abs. 3 OR*).

3. Rücksicht

Rücksicht ist bei der Ausübung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten zu beachten (*Art. 2 Abs. 1 ZGB*). Das gilt sowohl für die besonderen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder wie auch für ihr gegenseitiges Verhältnis überhaupt.

4. Achtung

Gemeint ist Achtung vor der Persönlichkeit des andern.

III. SCHUTZ DER GEMEINSCHAFT

Die Pflichten des *Art. 272 ZGB* sind nicht klagbar und nicht vollstreckbar. Doch kann ihre Verletzung die Unterhaltspflicht nach der Mündigkeit unzumutbar erscheinen lassen (*Art. 277 Abs. 2 ZGB*) und die Ermässigung oder Aufhebung der Unterstützungspflicht rechtfertigen (*Art. 329 Abs. 2 ZGB*). Schwere Verletzung stellt einen Grund zur Enterbung (*Art. 477 Ziff. 2 ZGB*) und zur Aufhebung einer Schenkung (*Art. 249 f. OR*) dar.

19. Persönlicher Verkehr

I. BERECHTIGTE

1. Die Eltern

Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (*Art. 273 Abs. 1 ZGB*). Der persönliche

Verkehr ist Ausdruck der geistig-seelischen Gemeinschaft der Eltern und Kinder. Durch den persönlichen Verkehr soll der Elter ohne Obhut am Leben des Kindes teilnehmen, das Kind diesen Elter existenziell erleben und der Inhaber der Obhut teilweise von der Sorge, aber auch von der Aufgabe, dem Kind ein unmittelbares Bild vom obhutlosen Elter zu vermitteln, entlastet werden. Rechtliche Grundlage ist das Kindesverhältnis. Fehlt es, kommt ein Besuchsrecht nur gemäss *Art. 274a Abs. 1 ZGB* in Betracht.

2. Dritte

Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohl des Kindes dient (*Art. 274a Abs. 1 ZGB*).

II. BELASTETE

Der Anspruch auf persönlichen Verkehr verpflichtet den Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, den persönlichen Verkehr des berechtigten Elters und des Kindes zu ermöglichen. Das Kind hat den Anordnungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder Obhut über die Abwicklung des persönlichen Verkehrs nachzukommen (*Art. 301 Abs. 2 ZGB*).

III. ANGEMESSENHEIT

Der persönliche Verkehr umfasst vorab das Besuchsrecht, daneben den telefonischen und schriftlichen Verkehr. Er soll nach Umfang und Art der Ausübung angemessen sein, d.h. den wesentlichen Umständen in billiger Weise Rechnung tragen. Unter diesen steht das Wohl des Kindes an erster Stelle (*Art. 274 Abs. 2, Art. 274a Abs. 1 ZGB*).

IV. FESTSETZUNG

1. Zuständigkeit

A. *Der Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut*

Solange der persönliche Verkehr nicht behördlich geordnet ist, befindet der Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut über dessen Gewährung und Umfang (*Art. 275 Abs. ZGB*). Bestehen dagegen behördliche Anordnungen, so kann der Inhaber der Sorge oder Obhut unter Vorbehalt des Kindeswohls den persönlichen Verkehr auf Zusehen in einem weiteren Umfang gewähren. Jeder Elter kann die Regelung des Besuchsrechts verlangen (*Art. 273 Abs. 3 ZGB*).

B. *Die Vormundschaftsbehörde*

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Richters ist die Vormundschaftsbehörde für die Anordnungen über den persönlichen Verkehr zuständig (*Art. 275 Abs. 1 ZGB*).

C. *Der Richter*

Verliert ein verheirateter Elter infolge Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes oder Scheidung oder Trennung der Ehe die Obhut oder die elterliche Sorge, so hat der Richter den persönlichen Verkehr festzusetzen (*Art. 176 Abs. 3, Art. 133 Abs. 1, Art. 118 Abs. 2 ZGB*).

D. *Das Kind*

Der persönliche Verkehr betrifft das Kind aufs Stärkste. Es ist daher in geeigneter Weise durch den Richter oder eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (*Art. 144 Abs. 2 ZGB*).

2. **Inhalt**

Der persönliche Verkehr ist auf wiederholte, regelmässige Ausübung gerichtet. Er bedarf einer dauerhaften objektiven Ordnung. Festzusetzen sind vorab Häufigkeit und Dauer der Besuche. Soweit nötig sind auch die Tageszeit, der Ort und weitere Einzelheiten zu regeln.

3. **Abänderung**

Ist die Regelung nachträglich unangemessen geworden — es ist dabei kein besonders strenger Massstab anzuwenden — so ist sie zu ändern.

4. **Untersuchung**

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung (*Art. 145 Abs. 1 ZGB*). Demgemäss gilt die uneingeschränkte Offizial- und Untersuchungsmaxime.

5. **Vereinbarungen**

Für die Festsetzung des Besuchsrechts durch die Vormundschaftsbehörde oder den Richter (*Art. 275 Abs. 1 und 2 ZGB*) haben Vereinbarungen nur die Bedeutung von Anträgen.

V. **SCHRANKEN**

1. **Im Allgemeinen**

Der persönliche Verkehr dient der Pflege der Verbundenheit zwischen Eltern und Kindern. Vater und Mutter haben deshalb alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elter beeinträchtigt oder die Aufgabe des Erziehers erschwert (*Art. 274 Abs. 1 ZGB*). Der Anspruch auf persönlichen Verkehr ist nicht absolut. Das Recht auf persönlichen Verkehr kann verweigert oder entzogen werden, wenn er das Wohl des Kindes gefährdet.

2. Gefährdung des Kindeswohls

Sie liegt vor, wenn das Besuchsrecht die gedeihliche Entwicklung des Kindes beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Nicht erforderlich ist pflichtwidriges oder schuldhaftes Verhalten.

3. Ursachen der Gefährdung

Pflichtwidrig übt das Besuchsrecht aus, wer das Verhältnis des Kindes zum andern Elter beeinträchtigt oder die Aufgabe des Erziehers erschwert, wer die Anordnungen über das Besuchsrecht verletzt oder die Besuche grundlos unregelmässig abstattet, wer bei den Besuchen das Kind vernachlässigt oder sich an ihm vergeht.

Nicht ernsthaft kümmert sich um das Kind, wer keine lebendige Beziehung zu ihm aufbaut und seine Verantwortung für das Kind nicht betätigt (*Art. 265c Ziff. 2 ZGB*), wer schuldhaft die Unterhaltspflicht vernachlässigt.

Andere wichtige Gründe liegen vor, wenn eine innere Beziehung zwischen dem Kind und dem betreffenden Elter fehlt.

VI. SCHUTZ UND DURCHSETZUNG

1. Gegenüber dem Inhaber der elterlichen Sorge

Der Verkehrsbelastete hat — soviel an ihm liegt — vorzukehren, dass sinnvoller persönlicher Verkehr stattfinden kann. Er kann hiezu mit den Mitteln des kantonalen Vollstreckungsrechts, insbesondere durch Androhung von Ordnungsbusse und Ungehorsamsstrafe (*Art. 292 StGB*), verhalten werden. Direkter Zwang ist zulässig, soweit das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

2. Gegenüber dem Kinde

Das unmündige Kind ist verpflichtet, die Anordnungen des Inhabers der elterlichen Sorge über das Besuchsrecht zu befolgen (*Art. 301 Abs. 2 ZGB*).

3. Vormundschaftlicher Schutz

Lassen sich Schwierigkeiten mittels privater Beratung durch Sachverständige und Jugendhilfestellen nicht beheben, so kann die Vormundschaftsbehörde Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder eine Ermahnung oder Weisung aus anderen Gründen geboten ist (*Art. 273 Abs. 2 ZGB*). Die neue Bestimmung konkretisiert *Art. 307 ZGB*.

VII. EXKURS: DAS „BEGLEITETE“ BESUCHSRECHT

Übersprungen.

VIII. INFORMATION UND AUSKUNFT

Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden (*Art. 275a Abs. 1 ZGB*). Das gilt sinngemäss für Eltern ohne Obhut. Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss (*Art. 275a Abs. 3 ZGB*). Damit wird auf *Art. 274 ZGB* verwiesen.

20. Die Unterhaltspflicht der Eltern

I. UNTERHALTSPFLICHTIGE

1. Überblick

Der Anspruch des Kindes auf ausreichenden Unterhalt — ein Menschenrecht (*Art. 6, 23, 26, 27 UKRK*) — wird familienrechtlich durch die Unterhaltspflicht der Eltern und die Unterstützungspflicht der Verwandten gesichert und öffentlich-rechtlich durch die Sozialhilfe und die Sozialleistungen des Bundes- und des kantonalen Rechts gewährleistet.

2. Eltern

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen (*Art. 276 Abs. 1 ZGB*). Die Unterhaltspflicht ist eine Wirkung des Kindesverhältnisses, setzt also dieses voraus. Die Eltern haben zusammen den ganzen Unterhalt des Kindes zu bestreiten.

3. Kind

Die Eltern haben den Unterhalt des Kindes aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Sie dürfen hierfür die dem Kind zustehenden Sozialleistungen, die Erträge des Kindesvermögens sowie Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen an das Kind verwenden und gegebenenfalls auch das übrige Kindesvermögen anzehren (*Art. 319 f. ZGB*).

Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass bereit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten (*Art. 276 Abs. 3 ZGB*).

Die Bestreitung des Unterhalts ist dem Kind zumutbar, wenn seine Lage derjenigen der Eltern mindestens ebenbürtig ist.

Lebt das Kind bei den Eltern, so können sie einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt verlangen (*Art. 323 Abs. 2 ZGB*). Der Beitrag richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern.

4. Stiefeltern

Jeder Gatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (*Art. 278 Abs. 2 ZGB*). Die Bestimmung konkretisiert die allgemeine eherechtliche Beistandspflicht (*Art. 159 Abs. 3 ZGB*). Sie ist gegenüber der elterlichen Unterhaltspflicht subsidiär. Der Beistandsanspruch steht daher nur dem leiblichen Elter, nicht dem Kind zu.

Lebt das Kind in der Hausgemeinschaft des Stiefelers, so gehört sein Unterhalt zum Unterhalt der Familie im Sinne von *Art. 163 Abs. 1 ZGB*. Lebt es jedoch ausserhalb der Hausgemeinschaft, hat der Stiefeler nicht für die Unterhaltsbeiträge des leiblichen Elters — diese bleiben dessen persönliche Schuld — aufzukommen. Zu beachten ist aber immerhin *Art. 163 Abs. 2 ZGB*.

5. Pflegeeltern

Pflegeeltern sind nicht unterhaltspflichtig, sondern haben grundsätzlich Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld (*Art. 294 Abs. 1 ZGB*).

6. Verwandte

Fallen die Eltern aus, so sind Grosseltern und Urgrosseltern dem Kinde zur Unterstützung verpflichtet (*Art. 328 f. ZGB*).

7. Das Gemeinwesen

Können die Kosten des Unterhalts weder von den Eltern noch vom Kind und auch nicht von den unterstützungspflichtigen Verwandten bestritten werden, so sind sie auf Grund des kantonalen Sozialhilferechts vom Gemeinwesen zu tragen (*Art. 293 Abs. 1 ZGB*).

II. UNTERHALT

Zum Unterhalt gehört alles, was das Kind für sein Leben und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung (*Art. 302 Abs. 1 ZGB*) braucht.

III. DAUER DER UNTERHALTSPFLICHT

1. Grundsatz

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert von der Geburt bis zur Mündigkeit des Kindes (*Art. 277 Abs. 1 ZGB*). Wird das Kindesverhältnis erst nach der Geburt begründet (*Art. 260 f. ZGB*), so kann freilich mit der Klage der Unterhalt nur für längstens ein Jahr vor Klageerhebung geltend gemacht werden (*Art. 279 Abs. 1 ZGB*).

2. Nach der Mündigkeit

A. Voraussetzungen

Ob das Kind noch „keine angemessene Ausbildung“ hat, ist für den Zeitpunkt des Eintritts der Mündigkeit zu beurteilen. Die Voraussetzung ist in jedem Fall erfüllt, wenn es sich im umschriebenen Sinn „noch in der Ausbildung“ befindet. Das trifft regelmässig zu, wenn das Kind in jenem Zeitpunkt in einem bestimmten Ausbildungsgang steht oder bis dahin nur eine allgemeine oder berufsvorbereitende Ausbildung genossen hat.

Der weitere Unterhalt ist den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar. Massgebend sind in erster Linie die wirtschaftlichen Umstände. Sodann fällt das persönliche Verhalten des

Kindes ins Gewicht. Der weitere Unterhalt ist unzumutbar, wenn das Kind der Ausbildung nicht mit dem gebotenen Ernst und Eifer nachgeht, wenn es einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder schuldhaft seine Pflicht zu Beistand, Rücksicht und Achtung gegenüber den Eltern (*Art. 272 ZGB*) verletzt.

B. Dauer der Unterhaltspflicht nach der Mündigkeit

Die Eltern haben für den Unterhalt aufzukommen, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Bei einer Hochschulausbildung bildet das entsprechende Lizientat in der Regel einen solchen Abschluss.

IV. UNTERHALTSLEISTUNG

Die Eltern leisten ordentlicherweise den Unterhalt in natura, indem sie dem Kind in ihrer häuslichen Gemeinschaft Pflege und Erziehung erweisen (*Art. 276 Abs. 2 ZGB*). Besteht dagegen kein gemeinschaftlicher elterlicher Haushalt, so muss der Elter, der die Obhut nicht hat, eine Geldzahlung entrichten.

21. Festsetzung des Unterhaltsbeitrages im Allgemeinen

I. UNTERHALTSKLAGE

1. Klagerecht des Kindes

Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide auf Leistung des Unterhalts klagen (*Art. 279 Abs. 1 ZGB*). Die Klage setzt ein Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem beklagten Elter voraus. Besteht dieses beim ausserehelichen Vater noch nicht, so kann die Unterhaltsklage mit der Vaterschaftsklage verbunden werden (*Art. 280 Abs. 3 ZGB*).

2. Gegenstand der Klage

Gegenstand der Klage ist der Unterhalt für die Zukunft und für längstens ein Jahr vor der Klageerhebung (*Art. 279 Abs. 1 ZGB*), und zwar in der Regel in Form einer monatlichen Geldzahlung. Ordentlicherweise ist die Beitragspflicht nur bis zur Mündigkeit festzusetzen.

3. Verfahren und Gerichtsstand

Zur Beurteilung der Unterhaltsklage ist der Richter im Zivilprozess, in keinem Fall die Vormundschaftsbehörde oder eine Verwaltungsbehörde zuständig. Die Kantone haben ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen (*Art. 280 Abs. 1 ZGB*).

4. Vorsorgliche Massnahmen

Ist die Unterhaltsklage eingereicht, so trifft der Richter auf Begehren des Klägers für die Dauer des Prozesses die nötigen vorsorglichen Massnahmen (*Art. 281 Abs. 1 ZGB*). Steht das Kindesverhältnis fest, so kann der Beklagte ohne weiteres verpflichtet werden, angemessene Beiträge

zu hinterlegen oder vorläufig zu zahlen (*Art. 281 Abs. 2 ZGB*).

II. BEMESSUNG DES UNTERHALTSBEITRAGES

1. Im Allgemeinen

Der Unterhaltsbeitrag wird für einen bestimmten wiederkehrenden Zeitabschnitt, meist für einen Monat, festgesetzt. Er soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elters an der Betreuung berücksichtigen (*Art. 285 Abs. 1 ZGB*). Der Beitrag ist für jedes Kind gesondert festzulegen (*Art. 143 Ziff. 2 ZGB*). Zugrunde zu legen sind die Verhältnisse, wie sie sich voraussichtlich über längere Zeit hin gestalten.

Vater und Mutter sind im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, mehrere Geschwister im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen gleich zu behandeln. Auch bei Festsetzung des Beitrages nur eines Elters ist die Leistungsfähigkeit des andern zu gewichten.

2. „Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen“

Leistungen, die schon bei Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (*Art. 285 Abs. 2 ZGB*). Denn dieser ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen auf Grund des durch die Sozialleistungen ungedeckten Bedarfs zu bestimmen. *Art. 285 Abs. 2 ZGB* verbindet die Pflicht zur Zahlung dieser Sozialleistungen zwingend mit der Unterhaltsbeitragspflicht. Der Beitragstitel gibt daher Anspruch auf Rechtsöffnung auch für die Sozialhilfeleistungen.

Auch Leistungen, auf die der Pflichtige erst nachträglich Anspruch erhält, sind dem Kinde zu zahlen. Soweit sie aber bisheriges Erwerbseinkommen des Pflichtigen ersetzen, vermindern sie von Gesetzes wegen den bisherigen Unterhaltsbeitrag (*Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB*).

III. UNTERHALTSVERTRAG

1. Verträge über Unterhaltsbeiträge

Die Verpflichtung zur Leistung eines wiederkehrenden Unterhaltsbeitrages kann durch Vertrag zwischen dem Kind und dem unterhaltspflichtigen Elternteil begründet werden, und zwar für die ganze Dauer der Unterhaltspflicht, also auch über die Mündigkeit hinaus (*Art. 277 ZGB*).

2. Abfindungsverträge

Die Abfindung des Kindes für seinen Unterhaltsanspruch kann vereinbart werden, wenn sein Interesse es rechtfertigt (*Art. 288 Abs. 1 ZGB*).

3. Unterhaltsverträge ausserhalb der Art. 287/288

Der in den *Art. 287 f. ZGB* geregelte Unterhaltsvertrag betrifft nur die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Unmündigen. Indessen gibt es weitere Verträge über die gesetzliche Unterhaltspflicht, wie diejenigen mit dem Mündigen oder über rückständige Beiträge und sol-

che ausserhalb der gesetzlichen Unterhaltspflicht oder in Konkurrenz mit dieser. Sie begründen Rechte des Kindes, ohne sein Recht auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses zu beeinträchtigen.

IV. ABÄNDERUNG DES UNTERHALTSBEITRAGES

1. Zum Voraus

Der Richter kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert (*Art. 286 Abs. 1 ZGB*).

2. Im Nachhinein

A. Durch Vertrag

Der durch Urteil oder durch Vertrag festgelegte Unterhaltsbeitrag kann jederzeit nach den Regeln über den Unterhaltsvertrag neu festgesetzt oder aufgehoben werden.

B. Durch Urteil

Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird ihr die Genehmigung versagt, so setzt der Richter bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elters oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf (*Art. 286 Abs. 2 ZGB*). Dieser gerichtlichen Abänderung unterliegt auch der vertraglich festgelegte Unterhaltsbeitrag (*Art. 287 Abs. 2 ZGB*). Immerhin kann dessen Abänderung beim Vertragsschluss mit Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde oder des Richters ausgeschlossen werden (*Art. 287 Abs. 2 und 3 ZGB*); dies aber nur, wenn die Unabänderbarkeit mit den Interessen des Kindes vereinbar ist.

3. Sonderbedarf

Für einmaligen oder vorübergehenden Sonderbedarf kann ein besonderer Beitrag zugesprochen werden (*Art. 286 Abs. 3 ZGB*).

22. Festsetzung des Unterhaltsbeitrages im eherechtlichen Verfahren

I. DER VORBEHALT DES ART. 279 ABS. 3

Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe getrennt, geschieden oder ungültig erklärt, so hat der Richter über die Zuteilung der Kinder zu befinden. Der Elter, dem die Kinder entzogen werden, hat hinfort seine Unterhaltspflicht durch eine Geldzahlung zu erfüllen (*Art. 276 Abs. 2 ZGB*). Dieser Unterhaltsbeitrag wird gleichzeitig mit der Zuteilung der Kinder bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsprozess (*Art. 137 Abs. 2 ZGB*), im Scheidungs- oder Trennungsurteil (*Art. 133 Abs. 1 ZGB*) und bei der Anordnung von Eheschutzmassnahmen (*Art. 176 Abs. 3 ZGB*) festgesetzt. *Art. 279 Abs. 3 ZGB* behält

diese Zuständigkeit des Richters vor.

II. DIE ANWENDBAREN BESTIMMUNGEN

1. Die Verweisung des Art. 278 Abs. 1

Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts des Kindes nach den Bestimmungen des Eherechts. Bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsprozess (*Art. 137 Abs. 2 ZGB*) und Eheschutzmassnahmen (*Art. 176 Abs. 3 ZGB*) hat der Richter demnach die *Art. 159, 16–165 ZGB* anzuwenden. Ergänzend sind *Art. 277, 285 ZGB* heranzuziehen.

2. Die Verweisung des Art. 133 Abs. 1

Bei Scheidung wird der Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses geregelt (*Art. 133 Abs. 1 ZGB*). Gemeint sind *Art. 276, 277, 278 Abs. 2, 285–288 ZGB*.

III. MÜNDIGKEIT ALS ZEITLICHE GRENZE DER ZUSTÄNDIGKEIT

Im eherechtlichen Verfahren ist die Unterhaltspflicht nur für Kinder zu regeln, die im Zeitpunkt des Urteils noch unmündig sind. Dagegen sind in eherechtlichen Verfahren die Unterhaltsbeiträge für das Kind unter den gleichen Voraussetzungen wie im Unterhaltsprozess nach *Art. 279 ZGB* auch über die Mündigkeit hinaus festzulegen. Darin ist die ehegerichtliche Zuständigkeit zur Genehmigung von Unterhaltsverträgen über die Mündigkeit hinaus eingeschlossen.

IV. BEI GEMEINSAMER ELTERLICHER SORGE

Der gemeinsame Antrag der Eltern im Scheidungsprozess auf Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt zwingend eine genehmigungsfähige Vereinbarung über die Verteilung der Unterhaltskosten voraus (*Art. 133 Abs. 3 ZGB*).

23. Erfüllung der Unterhaltsbeitragspflicht

I. RECHTSNATUR DER BEITRAGSFORDERUNG

Der Anspruch auf die Unterhaltsbeiträge steht, auch bei Festsetzung in einem eherechtlichen Verfahren, dem Kinde zu (*Art. 289 Abs. 1 ZGB*). Er ist unter Vorbehalt der Abfindung (*Art. 288 ZGB*), unverzichtbar. Während der Unmündigkeit des Kindes wird die Forderung durch Leistung an den gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt (*Art. 289 Abs. 1 ZGB*).

II. STELLUNG DES GEMEINWESENS

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes auf, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (*Art. 289 Abs. 2 ZGB*).

III. INKASSOHILFE

Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem andern Elter bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen (*Art. 290 ZGB*).

24. Ansprüche der unverheirateten Mutter

Hat die verheiratete Mutter auf Grund des Eherechts gegen den Vater ihres Kindes, den Ehemann, Anspruch auf Unterhalt (*Art. 163 ZGB*), so kann die unverheiratete vom Vater des Kindes nur Schadloshaltung (*Art. 295 Abs. 1 ZGB*) verlangen.

25. Grundlagen der elterlichen Sorge

I. RECHTSNATUR

Elterliche Sorge ist die gesetzliche Befugnis der Eltern, die für das unmündige — ausnahmsweise für das entmündigte — Kind nötigen Entscheidungen zu treffen. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die Erziehung und Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern (*Art. 301 ff., 304 ff., 318 ff. ZGB*).

II. FÄHIGKEIT, ELTERLICHE SORGE ZU HABEN

1. Das Kindesverhältnis

Die Fähigkeit, elterliche Sorge zu haben, ist eine Wirkung des Kindesverhältnisses. Stiefeltern haben keine elterliche Sorge (vgl. aber *Art. 299 ZGB*).

2. Mündigkeit

Unmündige und Entmündigte haben keine elterliche Sorge (*Art. 296 Abs. 1 ZGB*).

III. VERHÄLTNIS DER ELTERN

1. Verheiratete Eltern

Auch in der Ehe steht die elterliche Sorge jedem Elter als eigenes selbständiges Recht zu. Aber die Eltern üben sie während der Ehe gemeinsam aus (*Art. 297 Abs. 1 ZGB*). Sie sind dafür verantwortlich, dass das für das Kind Nötige geschieht und widersprüchliche Anordnungen unterbleiben. Das bedeutet nicht, dass die Eltern immer gemeinsam handeln müssen. Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des andern ist jeder Elter zur selbständigen Ausübung befugt. Nach dem Tod eines Gatten steht die elterliche Sorge von Gesetzes wegen dem Überlebenden allein zu (*Art. 297 Abs. 3 ZGB*).

2. Aufhebung des Haushaltes, Trennung

Faktische Aufhebung des Haushaltes berührt die elterliche Sorge der Gatten nicht. Der Richter kann aber im Eheschutzverfahren (*Art. 176 Abs. 3 ZGB*) oder als vorsorgliche Massnahme im Scheidungs- oder Trennungsprozess (*Art. 137 Abs. 2 ZGB*) oder bei gerichtlicher Trennung (*Art. 117 f. ZGB*) die Sorge einem Elter allein zuteilen (*Art. 297 Abs. 2 ZGB*).

3. Scheidung

A. Alleinsorge

Wird die Ehe geschieden oder ungültig erklärt, so teilt das Gericht die elterliche Sorge einem Elter allein zu (*Art. 133 Abs. 1, Art. 109 Abs. 2 ZGB*). Dabei sind alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände zu beachten.

B. Gemeinsame Sorge

Die gemeinsame Sorge besteht nicht schon von Gesetzes wegen fort. Vielmehr hat das Gericht in jedem Fall über sie nach der Scheidung zu befinden. Die gemeinsame Sorge darf den Eltern nur belassen werden, wenn sie von beiden beantragt wird. Ohne solchen Antrag muss sie einem Elter zugeteilt werden. Die Regelungsvereinbarung, notwendiger Bestandteil des gemeinsamen Antrages, muss eine konkrete Ordnung der Betreuung des Kindes und der Verteilung der Unterhaltskosten für die Gegenwart und die absehbare Zukunft enthalten. Das Gericht hat sodann zu prüfen, ob die Vereinbarung mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

4. Unverheiratete Eltern

Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu (*Art. 298 Abs. 1 ZGB*). Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund (*Art. 298 Abs. 2 ZGB*).

IV. DAUER DER ELTERLICHEN SORGE

Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter der elterlichen Sorge (*Art. 296 Abs. 1 ZGB*). Sie endigt mit Eintritt der Mündigkeit (*Art. 14 ZGB*). Befinden sich unmündige Kinder nicht unter der elterlichen Sorge, so gehören sie unter Vormundschaft (*Art. 368 Abs. 1 ZGB*).

26. Inhalt der elterlichen Sorge

I. IM ALLGEMEINEN

Die elterliche Sorge berechtigt und verpflichtet die Eltern, alle während der Unmündigkeit des Kindes nötigen Entscheidungen zu treffen (*Art. 301 Abs. 1 ZGB*). Ihre Fremdbestimmungsbefugnis ist unter Vorbehalt des Kindesschutzes und des öffentlichen Rechts ausschliesslich.

II. AUFENTHALTSBESTIMMUNG

Auf Grund der elterlichen Sorge steht den Eltern die Obhut über das Kind zu. Demgemäss bestimmen sie über die Unterbringung des Kindes ihrer eigenen häuslichen Gemeinschaft oder bei Dritten. Die tatsächliche Obhut kann andern überlassen werden, z.B. wenn die unverheiratete Mutter das Kind beim Vater unterbringt. Die rechtliche Obhut ist aber unübertragbar und unverzichtbar.

Das Bestimmungsrecht der Eltern wird durch Anordnungen über den persönlichen Verkehr (*Art. 273 ff. ZGB*) und durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Schulpflicht) beschränkt.

III. ERZIEHUNG

1. Im Allgemeinen

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (*Art. 302 Abs. 1 ZGB*). Sie sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl ihrer Erziehungsziele und -mittel frei. Zur Erziehung gehört auch die allgemeine und berufliche Ausbildung. Sie sollen den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes, auch des körperlich oder geistig behinderten, soweit möglich entsprechen (*Art. 302 Abs. 2 ZGB*). Angesichts der Bedeutung der Ausbildung für die Persönlichkeit haben die Anhörung des Kindes und die Rücksicht auf seine Meinung (*Art. 301 Abs. 2 ZGB*), je älter es wird, umso mehr Gewicht. Die zunächst bestimmende Leitung durch die Eltern wandelt sich zur beratenden Begleitung.

Die Erziehung und Ausbildung des Kindes ist nicht Sache der Eltern allein. Einen bedeutenden Anteil an dieser Aufgabe haben die Schule und die öffentliche und gemeinnützige Jugendhilfe. Soll ihre Arbeit sich zum Wohle des Kindes auswirken, sind sie auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Darum sollen Eltern in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten (*Art. 302 Abs. 3 ZGB*).

2. Religiöse Erziehung

Über die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern (*Art. 303 Abs. 1 ZGB*). Sie ist auch von der öffentlichen Schule und deren Hilfseinrichtungen zu respektieren. *Art. 301 Abs. 1 und 2, Art. 302 Abs. 1 ZGB* gelten auch für die religiöse Erziehung. Sie darf die körperliche, geistige und seelische Integrität des Kindes nicht gefährden und soll nicht willkürlich abgebrochen oder geändert werden.

IV. HANDLUNGSFÄHIGKEIT UND VERTRETUNG DES KINDES

1. Das urteilsunfähige Kind

Ist das unmündige Kind urteilsunfähig (*Art. 16 ZGB*), so ist es handlungsunfähig (*Art. 18 ZGB*). Muss in seinem Namen gehandelt werden, so obliegt seine Vertretung von Gesetzes wegen den Inhabern der elterlichen Sorge. Aus unerlaubter Handlung haftet der Urteilsunfähige, soweit es die Billigkeit verlangt (*Art. 54 Abs. 1 OR*).

2. Das urteilsfähige Kind

A. Handlungsfähigkeit des Kindes

Das Kind vermag selbständig Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind (*Art. 19 Abs. 2 ZGB*). Dazu gehören alle Rechtsgeschäfte, die keine Verpflichtungen nach sich ziehen.

Das Kind vermag zudem Rechte auszuüben, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen (*Art. 19 Abs. 2 ZGB*).

Die Urteilsfähigkeit ist im Blick auf das in Frage stehende Recht und die Reife des Kindes zu beurteilen; eine feste Altersgrenze besteht nicht. Ausgenommen sind der Entscheid über das religiöse Bekenntnis und die Anrufung des Richters bei Unterbringung in einer Anstalt, für welche das Gesetz dem unter 16-jährigen die Urteilsfähigkeit abspricht (*Art. 303 Abs. 3, Art. 314a Abs. 2, Art. 405a Abs. 3 ZGB*).

B. Handlungsfähigkeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Je älter das Kind ist, umso mehr Raum sollen die Eltern seiner Handlungsfähigkeit gewähren (*Art. 301 Abs. 2 ZGB*). Der urteilsfähige Unmündige kann darum neben den in *Art. 19 Abs. 2 ZGB* genannten auch andere Rechtsgeschäfte — Verpflichtungen und Verfügungen — schließen, bedarf aber hierfür der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (*Art. 19 Abs. 1 ZGB*). Das gilt sinngemäss für die Prozessführung. Das Kind unter elterlicher Sorge hat die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person (*Art. 305 Abs. 1 ZGB*).

3. Die Vertretung durch die Eltern

Als gesetzliche Vertreter handeln die Eltern im Namen des urteilsunfähigen Kindes und erteilen die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften des urteilsfähigen Kindes. Sie können aber auch im zweiten Bereich im Namen des Kindes handeln, soweit sie ihm nicht einen selbständigen Handlungsbereich eingeräumt haben (*Art. 323 Abs. 1 ZGB*). Steht die elterliche Sorge beiden Eltern zu, so unterliegt die Vertretung den allgemeinen Regeln über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge. Gutgläubige Dritte dürfen voraussetzen, dass jeder Elter im Einvernehmen mit dem andern handelt (*Art. 304 Abs. 2 ZGB*).

4. Vertretung der Eltern durch das Kind

Kinder unter elterlicher Sorge können, wenn sie urteilsfähig sind, unter Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichten damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern (*Art. 306 Abs. 1 ZGB*).

27. Kinderschutz

I. GRUNDLAGEN

1. Überblick

Ist die Erziehung des Kindes auch in erster Linie Aufgabe der Eltern, so besteht doch keine Gewähr, dass sie sein Wohl immer und umfassend zu sichern vermögen. Sie können versagen oder ausfallen. Dann muss die staatliche Gemeinschaft eingreifen (*Art. 19 UKRK*). Der

rechtliche Schutz des Kindes nach der Geburt ist zur Hauptsache im ZGB geregelt und seine Anwendung vormundschaftlichen Organen anvertraut. Er umfasst einerseits die im Kindesrecht geregelten Eingriffe in die elterliche Sorge (*Art. 307–315b ZGB*), Kindesschutz im engeren Sinne und andererseits die Unmündigenvormundschaft (*Art. 368, 405 f., 407 ff. ZGB*). Dieser im wesentlichen Gefährdung abwehrende und behebende Kindesschutz wird durch den vorbeugenden Schutz der Pflegekinderaufsicht ergänzt (*Art. 316 ZGB*).

2. System des Kindesschutzes im engeren Sinne

Dem Kindesschutz im engeren Sinn unterstehen nur Unmündige unter elterlicher Sorge. Er umfasst vier nach ihrer Schwere abgestufte Eingriffe in die elterliche Sorge:

- die geeigneten Massnahmen (*Art. 307 ZGB*);
- die Beistandschaft (*Art. 308 f. ZGB*);
- die Aufhebung der elterlichen Obhut (*Art. 310 ZGB*);
- die Entziehung der elterlichen Sorge (*Art. 311 f. ZGB*).

Einzelne der ersten drei Massnahmen können kombiniert werden. Die Kombination darf aber nicht einer Entziehung der elterlichen Sorge gleichkommen.

3. Leitsätze des Kindesschutzes

Die Kindesschutzmassnahmen sollen:

- eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden, unabhängig von den Gründen der Gefährdung, insbesondere auch von einem Verschulden der Eltern;
- nur eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind und auch vom Angebot der freiwilligen Jugendhilfe nicht Gebrauch machen (*Art. 307 Abs. 1, Art. 302 Abs. 3 ZGB*);
- die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten ergänzen, nicht verdrängen;
- dem Grad der Gefährdung entsprechen, die elterliche Sorge so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig einschränken (*Art. 310 Abs. 1, Art. 311 Abs. 1 ZGB*).

II. GEEIGNETE MASSNAHMEN

1. Voraussetzungen

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes (*Art. 307 Abs. 1 ZGB*). Eine Gefährdung liegt vor, wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorzusehen ist.

2. Massnahmen

Die Vormundschaftsbehörde kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und

eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (*Art. 307 Abs. 3 ZGB*). Die Massnahmen haben den Zweck, die Gefährdung des Kindes ohne Aufhebung der elterlichen Obhut abzuwenden. Es sind auch andere Anordnungen möglich, die sich für diesen Zweck eignen.

III. BEISTANDSCHAFT

1. Erziehungsbeistandschaft, Art. 308

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kinde einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (*Art. 308 Abs. 1 ZGB*). Vorausgesetzt wird eine Gefährdung des Kindes, für deren Abwendung die geeigneten Massnahmen nach *Art. 307 ZGB* nicht ausreichen, sondern eine aktive Einwirkung durch einen Betreuer nötig ist. Diese Situation ist oft gegeben, wenn die elterliche Sorge nur einem Elter zusteht. Die Gefährdung kann sinngemäss auf den in *Art. 311 Abs. 1 ZGB* genannten Gründen beruhen; die Eltern können auch selber um Anordnung der Beistandschaft nachsuchen (*Art. 312 Ziff. 1 ZGB*).

Die Vormundschaftsbehörde kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs (*Art. 308 Abs. 2 ZGB*). Die Beistandschaft kann sich auch auf eine solche besondere Aufgabe beschränken.

2. Verfahrensbeistandschaft

Das ZGB kennt kein selbständiges Institut der Verfahrensbeistandschaft für den Unmündigen. Der Sache nach wird die Aufgabe wahrgenommen durch:

1. die Vertretungsbeistandschaft nach *Art. 392 Ziff. 2 ZGB* in Verfahren, in welchen die Interessen des ordentlichen gesetzlichen Vertreters denen des Unmündigen widersprechen;
2. die Beistandschaft nach *Art. 308 Abs. 2 ZGB* im Kindesschutzverfahren;
3. die Beistandschaft im Scheidungsprozess (*Art. 146 f. ZGB*).

3. Ausserehelichenbeistandschaft, Art. 309

Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat (*Art. 309 Abs. 1 ZGB*). Die Beistandschaft ist ebenfalls zu errichten, wenn ein Kindesverhältnis infolge Anfechtung beseitigt worden ist (*Art. 309 Abs. 2 ZGB*). Wird das Kind anerkannt, bevor die Vormundschaftsbehörde tätig wird, erhält es keinen Beistand. Ebenso wenig, wenn es von Anfang an zu bevormunden ist (*Art. 298 Abs. 2 ZGB*). In der Regel wird die Beistandschaft nach *Art. 309 ZGB* mit der Beistandschaft nach *Art. 308 Abs. 2 ZGB* zur Wahrung des Unterhaltsanspruches verbunden.

Ist das Kindesverhältnis festgestellt oder die Vaterschaftsklage binnen zwei Jahren seit der Geburt nicht erhoben worden, so hat die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben oder andere Kindesschutzmassnahmen anzuordnen seien (*Art. 309 Abs. 3 ZGB*).

IV. AUFHEBUNG DER ELTERLICHEN OBHUT

1. Voraussetzungen

Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (*Art. 310 Abs. 1 ZGB*). Die Aufhebung der elterlichen Obhut stellt einen schweren Eingriff in das durch *Art. 8 EMRK* gewährleistete Elternrecht dar; sie ist nur zulässig, wenn sie im Blick auf die Gefährdung des Kindes verhältnismässig ist.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (*Art. 310 Abs. 2 ZGB*).

2. Massnahme

Die Massnahme umfasst einerseits negativ die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und andererseits positiv die Unterbringung des Kindes. In Betracht kommen dabei eine Pflegefamilie, ein Heim, eine Anstalt, bei einem Jugendlichen nahe der Mündigkeit auch eine selbständige Unterkunft.

Die elterliche Sorge bleibt, abgesehen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht, bestehen.

V. ENTZIEHUNG DER ELTERLICHEN SORGE

1. Ordentliche Entziehung nach Art. 311

A. Voraussetzungen, Art. 311 Abs. 1

Die Entziehung der elterlichen Sorge setzt dauernde faktische Unfähigkeit voraus. Massgebend sind dabei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Die Gründe sind von einem Verschulden der Eltern unabhängig. Es ist ein strenger Massstab an die Würdigung der Umstände zu legen.

B. Massnahme

Als einzige Kindesschutzmassnahme wird die Entziehung der elterlichen Sorge nach *Art. 311 Abs. 1 ZGB* erstinstanzlich nicht von der Vormundschaftsbehörde, sondern von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde angeordnet. Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt wird, gegenüber allen, auch gegenüber später geborenen Kindern wirksam (*Art. 311 Abs. 3 ZGB*).

2. Erleichterte Entziehung nach Art. 312

Die elterliche Sorge ist unverzichtbar und unverfügbar. Sie kann — abgesehen von den gesetzlichen Untergangsgründen — nur durch behördlichen Entscheid entzogen werden. Sind die Eltern aber einverstanden, so ist erleichterte Entziehung durch die Vormundschaftsbehörde möglich.

VI. ÄNDERUNG DER MASSNAHMEN

Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen (*Art. 313 Abs. 1 ZGB*). Die elterliche Sorge darf auf keinen Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden (*Art. 313 Abs. 2 ZGB*). Die Massnahmen fallen spätestens mit der Mündigkeit von Gesetzes wegen dahin.

VII. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Sachliche Zuständigkeit

A. *Ordentliche Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden*

Die allgemeine Zuständigkeit liegt bei den vormundschaftlichen Behörden. Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig zur Anordnung, Änderung und Aufhebung der Kindesschutzmassnahmen nach *Art. 307–310, 312 ZGB*. Ebenso hat sie alle Kindesschutzmassnahmen zu vollziehen. Die Aufsichtsbehörde ist zur Entziehung der elterlichen Sorge nach *Art. 311 ZGB* zuständig. Kommt sie in einem solchen Verfahren zum Schluss, eine mildere Massnahme genüge, so ist sie befugt, diese selbst anzuordnen.

B. *Ausserordentliche Zuständigkeit des Eherichters*

Hat der Richter nach den Bestimmungen über die Ehescheidung oder nach dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft die Elternrechte und die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft er auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die vormundschaftlichen Behörden mit der Vollziehung (*Art. 315a Abs. 1 ZGB*).

2. Örtliche Zuständigkeit

Übersprungen.

VIII. VERFAHREN

Das Verfahren in Kindesschutzsachen richtet sich nach den Regeln über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden. Es wird im Einzelnen durch das kantonale Recht geordnet (*Art. 314 ZGB*).

28. Kindesvermögen

I. BEGRIFF

Das Kindesvermögen umfasst alle dem Kinde zustehenden vermögenswerten Rechte: Eigentum an Fahrnis und Grundstücken, beschränkte dingliche Rechte, Forderungen. Es bildet sich aus Schenkungen, Erbgang, Arbeitserwerb, Unterhalts-, Schadenersatz- und Versicherungsleistungen, Erträgen.

II. VERWALTUNG DES KINDESVERMÖGENS

1. Die Stellung der Eltern

Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten (*Art. 318 Abs. 1 ZGB*). Hat nur ein Elter die Sorge, so obliegt ihm die Verwaltung allein.

2. Aufgabe der Eltern

Die Eltern haben das Kindesvermögen nach den Grundsätzen getreuer und sorgfältiger Geschäftsführung zu verwalten (*Art. 327 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 398, 321a OR*). Die Verwaltung hat vorab dem Wohl des Kindes selbst und, soweit damit vereinbar, dem Wohl der Gemeinschaft von Eltern und Kindern (*Art. 272 ZGB*) zu dienen. Die Eltern haben es in seinem Bestand zu erhalten und, soweit dies im Rahmen ordentlicher Bewirtschaftung und vernünftiger Risikoverteilung möglich ist, zu mehren. Der Verbrauch ist nur gemäss *Art. 320 ZGB* zulässig.

3. Beendigung der Verwaltung

Die elterliche Verwaltung erlischt mit dem Ende der elterlichen Sorge oder der Entziehung der Verwaltung (*Art. 325 Abs. 1 ZGB*). Die Eltern haben das Kindesvermögen auf Grund einer Abrechnung an das mündige Kind oder an den Vormund oder Beistand herauszugeben (*Art. 326 ZGB*). Dabei sind sie gleich einem Beauftragten verantwortlich (*Art. 327 ZGB*).

III. VERWENDUNG DES KINDESVERMÖGENS

1. Erträge

Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für Bedürfnisse des Haushaltes verwenden (*Art. 319 ZGB*). Das Kindesvermögen erleichtert ihnen damit die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht.

2. Für den Unterhalt bestimmte Leistungen

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden (*Art. 320 Abs. 1 ZGB*). Gemeint sind Kapitalzahlungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Deckung des Unterhaltes des Kindes und damit für den Verbrauch bestimmt sind.

3. Die Anzehung des Kindesvermögens

Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, auch das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzugreifen (*Art. 320 Abs. 2 ZGB*). Die Bewilligung ist vor der Entnahme einzuholen und hat deren Höhe und Zweck genau festzulegen.

4. Unterstützungspflicht

Die Erträge und das Kindesvermögen selbst können für Unterstützungsleistungen des Kindes an Verwandte (*Art. 328 Abs. 1 ZGB*) beansprucht werden.

IV. FREIES KINDESVERMÖGEN

1. Auf Grund besonderer Anordnung

A. Ausschluss der elterlichen Verwaltung

Die Verwaltung durch die Eltern ist nur ausgeschlossen, wenn dies bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt wird (*Art. 321 Abs. 2 ZGB*). Der Zuwendende kann die Verwaltung selber ordnen. Dasselbe gilt für Verfügungen von Todes wegen (*Art. 322 Abs. 2 ZGB*).

B. Ausschluss der Verwendung der Erträge

Die Eltern dürfen Erträge des Kindesvermögens nicht verbrauchen, wenn es dem Kind mit dieser ausdrücklichen Auflage oder unter der Bestimmung zinstragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden ist (*Art. 321 Abs. 1 ZGB*).

2. Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen

Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung (*Art. 323 Abs. 1 ZGB*). Der Arbeitserwerb des Kindes fällt nicht an die Eltern, auch wenn es in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebt.

Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb zu bestreiten (*Art. 276 Abs. 3 ZGB*). Lebt es mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet (*Art. 323 Abs. 2 ZGB*).

V. SCHUTZ DES KINDESVERMÖGENS

1. Grundlagen

Das Gesetz sieht neben der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung der Eltern (*Art. 327 ZGB, Art. 140, 159 StGB*) Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens vor. Sie werden von der Vormundschaftsbehörde angeordnet. Auf das Verfahren und die Zuständigkeit finden die Bestimmungen über den Kinderschutz entsprechende Anwendung (*Art. 324 Abs. 3 ZGB*). Gemeint sind insbesondere *Art. 313 Abs. 1, Art. 314 Ziff. 2, Art. 315, Art. 315a, Art. 315b ZGB*. Der Schutz des Kindesvermögens umfasst vorbeugende Massnahmen (*Art. 318 Abs. 3 ZGB*) und solche, die der Abwendung einer drohenden konkreten Gefährdung dienen (*Art. 324 f. ZGB*). Wird den Eltern die elterliche Sorge entzogen, so verlieren sie auch die Verwaltung des Kindesvermögens und erübrigen sich besondere Massnahmen zu dessen Schutz.

2. Vorbeugender Schutz

Erachtet es die Vormundschaftsbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an (*Art. 318 Abs. 3 ZGB*). Der präventive Schutz setzt keine konkrete Gefährdung voraus.

3. Abwehr von Gefährdung

A. Geeignete Massnahmen

Ist die sorgfältige Verwaltung nicht hinreichend gewährleistet, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (*Art. 324 Abs. 1 ZGB*). Die Vormundschaftsbehörde kann namentlich Weisungen für die Verwaltung erteilen und, wenn die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung nicht ausreichen, die Hinterlegung oder Sicherleistung anordnen (*Art. 324 Abs. 2 ZGB*).

B. Beistandschaft

Kann der Gefährdung des Kindesvermögens auf andere Weise nicht begegnet werden, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die Verwaltung einem Beistand (*Art. 325 Abs. 1 ZGB*). Die Vormundschaftsbehörde kann auch die Verwaltung von Kindesvermögen, das durch Dritte verwaltet wird, einem Beistand übertragen (*Art. 325 Abs. 2 ZGB*).